

Geschäftszahl: 632

Stempelgebühr in Höhe von
€ 285,90 entrichtet

PROTOKOLL

vom 20.04.2020

aufgenommen von mir, Magister Alexander Frank, als Substitut der öffentlichen Notarin, Mag. Valentina Herk, in 8350 Fehring, Grazerstraße 7, über die am heutigen Tage in Mühlwaldstraße 21, 8200 Gleisdorf, abgehaltene

AUßERORDENTLICHE HAUPTVERSAMMLUNG

der im Firmenbuch mit Sitz in der politischen Gemeinde Graz und der Geschäftsanschrift Pomisgasse 23, 8010 Graz unter Firmenbuchnummer 524690d eingetragen

AVENTA AG

über die in meiner Gegenwart gepflogenen Verhandlungen und gefassten Beschlüsse:

Anwesend sind:

1. vom Aufsichtsrat:

- a) Herr **Bernhard Georg Schuller**, geboren am 30.07.1987 (dreißigsten Juli neunzehnhundertsiebenundachtzig), Spielbergweg 17/2, 8052 Graz
- b) Herr **Alfred Lerner**, geboren am 05.10.1961 (fünften Oktober neunzehnhunderteinundsechzig), Weinberg an der Raab 96, 8350 Weinberg an der Raab
- c) Frau **Doktor Brigitta Schwarzer Master of Business Administration**, geboren am 19.05.1958 (neunzehnten Mai neunzehnhundertachtundfünfzig), Auhofstraße 8/C04, 1130 Wien
- d) Herr **Magister Karl Pendl**, geboren am 12.03.1964 (zwölften März neunzehnhundertvierundsechzig), Moserhofgasse 25, 8020 Graz

2. vom Vorstand:

- a) Herrn **Christoph Lerner**, geboren am 21.01.1987 (einundzwanzigsten Jänner neunzehnhundertsiebenundachtzig) Pomisgasse 23, 8010 Graz

3. Herr **Magister Walter Loder**, geboren am 07.07.1956 (siebenten Juli neunzehnhundertsechsfundfünfzig)

4. Die **Alleinaktionärin**, die im Teilnehmerverzeichnis, Beilage ./1 (eins) angeführt ist,

5. der gefertigte **Notarsubstitut**.

LEERSEITE

Das Grundkapital der **AVENTA AG** beträgt am Tag der Hauptversammlung laut Firmenbuch Euro 70.000,00 (siebzigtausend). Es ist zerlegt in 1.000 (eintausend) Stückaktien auf Namen lautende nennbetragslose Stückaktien. -----

Gemäß Punkt „Achtens: Aktien“ der Satzung gewährt jede Stückaktie eine Stimme. Die Gesamtzahl der möglichen Stimmen beträgt demzufolge am Tag der Hauptversammlung 1.000 (eintausend).-----

Herr **Bernhard Georg Schuller** lehnt aufgrund des Tagesordnungspunktes ERSTENS die Übernahme des Vorsitzes der heutigen Hauptversammlung ab. -----

Herr **Alfred Lerner** übernimmt daher als **stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates** gemäß Paragraf 116 Absatz 1 Aktiengesetz den Vorsitz, eröffnet die heutige außerordentliche Hauptversammlung der **AVENTA AG**, begrüßt alle Anwesenden und stellt fest, dass -----

- a) im Aktienbuch eine Aktionärin der Gesellschaft mit insgesamt 1.000 (eintausend) Stückaktien eingetragen ist, -----
- b) die im Aktienbuch eingetragene Aktionärin der Gesellschaft selbst an der heutigen Hauptversammlung teilnimmt, -----
- c) daher die heutige Hauptversammlung als Vollversammlung gemäß Paragraf 105 (einhundertfünf) Absatz 5 (fünf) Aktiengesetz Beschlüsse ohne Einhaltung der Bestimmungen der Paragrafen 105 (einhundertfünf) bis 110 (einhundertzehn) Aktiengesetz fassen kann, -----
- d) die anwesende Alleinaktionärin hierzu ihre ausdrückliche Zustimmung erteilt, sodass die Einberufung der Hauptversammlung gemäß Paragrafen 105 (einhundertfünf) und 106 (einhundertsechs) Aktiengesetz, deren Bekanntmachung gemäß Paragraf 107 (einhundertsieben) Aktiengesetz, die Bereitstellung von Informationen gemäß Paragraf 108 (einhundertacht) Aktiengesetz, insbesondere schriftliche Beschlussvorschläge des Vorstandes und Aufsichtsrates zu jedem Punkt der Tagesordnung, über den die Hauptversammlung beschließen soll, nicht erforderlich sind, sodass -----
- e) die heutige Hauptversammlung voll beschlussfähig ist, sowie
- f) der Ort, das Datum und die Uhrzeit der gegenständlichen Hauptversammlung mit allen Beteiligten einvernehmlich festgelegt wurde. -----

Der Vorsitzende unterfertigt das Verzeichnis der anwesenden Aktionäre, Beilage ./1 (eins) und legt es zur Einsichtnahme auf. Das Teilnehmerverzeichnis bleibt während der ganzen Dauer der Hauptversammlung unverändert und liegt bis zur letzten Abstimmung in der Hauptversammlung auf. -----

Der gefertigte Notarsubstitut wird ersucht die Beurkundung der Beschlüsse der heutigen Hauptversammlung vorzunehmen und ein Protokoll gemäß Paragraf 120 (einhundertzwanzig) Aktiengesetz aufzunehmen. Der Vorsitzende gibt die Tagesordnung der heutigen Hauptversammlung bekannt, welche wie folgt lautet:

Tagesordnung: -----

- 1) Beschlussfassung über die Abberufung des Aufsichtsratsmitgliedes **Bernhard Georg Schuller**; -----
- 2) Wahl eines des neuen Aufsichtsratsmitgliedes **Magister Walter Loder**; -----
- 3) Neufassung der Satzung. -----
- 4) Beschlussfassung hinsichtlich der Vergütung der Entschädigung(en) der Aufsichtsräte -----

Als Form der Ausübung des Stimmrechtes bestimmt der Vorsitzende Handaufheben. -----

LEERSEITE

Add 1)-----
„Kenntnisnahme der Zurücklegung der Funktion des Aufsichtsratsmitgliedes Bernhard Georg Schuller“-----
Herr Christoph Lerner als alleiniger Vorstand teilt mit, dass Herr Bernhard Georg Schuller, geborem am 30.07.1987 (dreißigsten Juli neunzehnhundertsiebenundachtzig) mit heutigem Tag sein Aufsichtsratsmandat zurückgelegt hat.-----
Herr Christoph Lerner bittet um Kenntnisnahme und stellt den Antrag Herrn Bernhard Georg Schuller die Entlastung für die bisherige Tätigkeit zu erteilen.“-----

Da keine Fragen oder Wortmeldungen seitens der anwesenden Alleinaktionärin vorliegen, bringt der Vorsitzende diesen Antrag zur Abstimmung.-----

Nach Durchführung der Abstimmung verkündet der Vorsitzende folgendes Ergebnis der Abstimmung:-----

- JA-Stimmen: 1.000 (eintausend)-----
- NEIN-Stimmen: 0 (null)-----
- Zahl der Aktien, für die gültige Stimmen abgegeben wurden; Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen: 1.000 (eintausend)-----
- Anteil es durch diese Stimmen vertretenen Grundkapitals: 100 (einhundert) Prozent. -----

Der Vorsitzende stellt fest, dass der zur Abstimmung gebrachte Antrag einstimmig angenommen wurde. Somit sind der gesamte verbleibende Aufsichtsrat, der Vorstand, als auch die Alleinaktionärin in Kenntnis, dass Herr **Bernhard Georg Schuller** kein Mitglied des Aufsichtsrates mehr ist.-----

Der Vorstand wird dies umgehend dem Firmenbuchgericht zur Kenntnis bringen.-----

Add 2)-----

„Wahl in den Aufsichtsrat.“-----

Der Vorsitzende führt zu diesem Punkt der Tagesordnung folgendes aus:-----

„Nach Punkt „Zwölftens: Aufsichtsrat“ der Satzung besteht der Aufsichtsrat mindestens aus drei, höchstens aus sieben Mitgliedern. Die Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrates derzeit drei beträgt.-----

*Es liegt der Antrag vor, Herrn **Magister Walter Loder**, geboren am 07.07.1956 (siebenten Juli neunzehnhundertsechsfundfünfzig) als zusätzliches Mitglied in den Aufsichtsrat zu wählen.-----*

*Herr **Magister Walter Loder** hat*-----

- *seine fachliche Qualifikation,-----*
- *seine beruflichen oder vergleichbaren Funktionen,-----*
- *dass nach Auffassung der jeweiligen Personen keine Umstände vorliegen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten,-----*
- *dass keine rechtskräftige Verurteilung wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung vorliegt, die die berufliche Zuverlässigkeit der vorgeschlagenen Person in Frage stellt und-----*
- *dass keine Bestellungshindernisse im Sinne von Paragraph 86 (sechsfundfünfzig) Absatz 2 (zwei) Aktiengesetz bestehen,-----*

dargelegt.-----

Die schriftliche Erklärung wurde der Alleinaktionärin vor der Hauptversammlung bereits übergeben.-----

LEERSEITE

Über Ersuchen des Vorsitzenden stellt sich die vorgeschlagene Person persönlich vor.-----

Der Vorsitzende führt folgendes aus:-----

*„Beim vorliegenden Antrag wurde gemäß Paragraf 87 (siebenundachtzig) Absatz 2 (zwei) a Aktiengesetz auf die fachliche und persönliche Qualifikation des **Magister Walter Loder** sowie auf die fachlich ausgewogenen Zusammensetzung des Aufsichtsrates geachtet und Aspekte der Diversität des Aufsichtsrates angemessen berücksichtigt.-----*

*Es wird weiters beantragt, dass die Dauer der Bestellung des Herrn **Magister Walter Loder** als Aufsichtsratsmitglied in Einklang mit der Bestelldauer des ersten Aufsichtsrates erfolgen möge, wonach dieser bis zur Beendigung der ersten Hauptversammlung, die nach Ablauf eines Jahres seit der Eintragung der Gesellschaft in das Firmenbuch zur Beschlußfassung über die Entlastung stattfindet, bestellt ist.“-----*

Da keine Fragen oder Wortmeldungen seitens der anwesenden Alleinaktionärin vorliegen, bringt der Vorsitzende diesen Antrag zur Abstimmung.-----

Nach Durchführung der Abstimmung verkündet der Vorsitzende das Ergebnis der Abstimmung wie folgt:--

- JA-Stimmen: 1.000 (eintausend)-----
- NEIN-Stimmen: 0 (null)-----
- Zahl der Aktien, für die gültige Stimmen abgegeben wurden; Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen: 1.000 (eintausend)-----
- Anteil es durch diese Stimmen vertretenen Grundkapitals: 100 (einhundert) Prozent.-----

Der Vorsitzende stellt fest, dass der zur Abstimmung gebrachte Antrag einstimmig angenommen wurde und die Hauptversammlung Herrn **Magister Walter Loder** antragsgemäß in den Aufsichtsrat gewählt hat.-----

Der Vorsitzende hält fest, dass der Gewählte schon vor der Hauptversammlung erklärt hat, das Mandat im Falle seiner Wahl anzunehmen. Herr **Magister Walter Loder** bestätigt dies abermals.-----

Add 3)-----

„Neufassung der Satzung“-----

Der Vorsitzende führt zu diesem Punkt der Tagesordnung folgendes aus:-----

Es liegt der Antrag vor die Satzung gemäß **Beilage ./2** neu zu fassen.-----

Da keine Fragen oder Wortmeldungen seitens der anwesenden Alleinaktionärin vorliegen, bringt der Vorsitzende diesen Antrag zur Abstimmung.-----

Nach Durchführung der Abstimmung verkündet der Vorsitzende das Ergebnis der Abstimmung wie folgt:--

- JA-Stimmen: 1.000 (eintausend)-----
- NEIN-Stimmen: 0 (null)-----
- Zahl der Aktien, für die gültige Stimmen abgegeben wurden; Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen: 1.000 (eintausend)-----
- Anteil es durch diese Stimmen vertretenen Grundkapitals: 100 (einhundert) Prozent.-----

Der Vorsitzende stellt fest, dass der zur Abstimmung gebrachte Antrag einstimmig angenommen wurde und die Hauptversammlung die Satzung gemäß **Beilage ./2** neu gefasst hat.-----

LEERSEITE

Add 4)-----

„Festlegung der Vergütung der Aufsichtsräte“-----

Der Vorsitzende des Aufsichtsrates erhält ein regelmäßiges (monatliches) Entgelt.-----

Die Mitglieder, sowie der Stellvertreter des Vorsitzenden erhalten ein Sitzungsentgelt.-----

Herr Magister Karl Pendl erhält eine monatliche Vergütung in Höhe von Euro 1.000,00, dafür jedoch kein gesondertes Sitzungsgeld.-----

Herr Alfred Lerner und Herr Mag. Walter Loder: Euro 500,00 (fünfhundert) je Sitzung und-----

Frau Doktor Brigitta Schwarzer MBA: Euro 2.000,00 (zweitausend) je Sitzung.-----

Da keine Fragen oder Wortmeldungen seitens der anwesenden Alleinaktionärin vorliegen, bringt der Vorsitzende diesen Antrag zur Abstimmung.-----

Nach Durchführung der Abstimmung verkündet der Vorsitzende das Ergebnis der Abstimmung wie folgt:--

- JA-Stimmen: 1.000 (eintausend)-----
- NEIN-Stimmen: 0 (null)-----
- Zahl der Aktien, für die gültige Stimmen abgegeben wurden; Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen: 1.000 (eintausend)-----
- Anteil es durch diese Stimmen vertretenen Grundkapitals: 100 (einhundert) Prozent. -----

Der Vorsitzende stellt fest, dass der zur Abstimmung gebrachte Antrag einstimmig angenommen wurde und die Hauptversammlung demnach die Vergütung des Aufsichtsrates bestimmt hat. -----

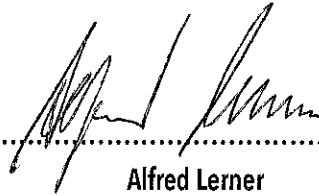
Sodann stellt der Vorsitzende fest, dass die Tagesordnung der heutigen Hauptversammlung erschöpft ist, dankt allen Anwesenden für ihre Teilnahme und schließt die Hauptversammlung. -----

Ich, der beurkundende Notarsubstitut, stelle fest, dass-----


- a) das Verzeichnis der anwesenden Aktionäre, Beilage ./1 (eins), ab Eröffnung der Hauptversammlung bis zum Ende der Hauptversammlung auflag,-----
- b) die im Teilnehmerverzeichnis, Beilage ./1 (eins), angeführte Alleinaktionärin während aller Abstimmungen ununterbrochen anwesend war,-----
- c) nach jeder Abstimmung von den Vorsitzenden das Ergebnis der Abstimmung verkündet und der Inhalt des gefassten Beschlusses festgestellt wurde,-----
- d) das Ergebnis der Abstimmungen den Feststellungen der Vorsitzenden entspricht,-----
- e) gemäß der von den Vorsitzenden verkündeten Abstimmungsergebnisse sämtliche Beschlüsse in der heutigen Hauptversammlung einstimmig, sohin mit der erforderlichen Stimmenmehrheit der Satzung und des Aktiengesetzes gefasst wurden,-----
- f) zu keiner Beschlussfassung in der Hauptversammlung von der anwesenden Alleinaktionärin Widerspruch zum Protokoll erklärt wurde.-----

LEERSEITE

Hierüber wurde dieses Protokoll von mir, Notarsubstitut, Magister Alexander Frank, aufgenommen und vom Vorsitzenden Alfred Lerner sowie von mir unterschrieben.-----
Gleisdorf, am 20.04.2020 (zwanzigsten April zweitausendzwanzig)-----



Alfred Lerner



Magister Alexander FRANK
als Substitut der öffentlichen Notarin
Magister Valentin Herk

LEERSEITE

Anwesende Aktionärin bei der Hauptversammlung am 20. April 2020

Name	Geburtsdatum	Adresse	Aktien
Monika Hiebaum	24.07.1964	Feldbacherstraße 33 8083 St. Stefan	1.000 Stück

Unterschrift Vorsitzender:



Alfred Lenzler

LEERSEITE

Satzung der AVENTA AG

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Erstens: Firma

Die Firma der Gesellschaft lautet AVENTA AG.

Zweitens: Sitz

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in 8010 Graz.

Die Gesellschaft ist berechtigt im In- und Ausland Zweigniederlassungen zu errichten.

Drittens: Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens sind:

- a) Immobilienentwicklung, Planung und Realisierung von Bau- und Immobilienprojekten aller Art; -
- b) Ankauf, Entwicklung, Verwaltung, Bewirtschaftung, Vermietung (Verpachtung) und Verwertung von Immobilien (einschließlich Superädifikaten und Baurechten);
- c) Operativer Betrieb von Immobilien, insbesondere Wohnimmobilien, Bürogebäuden, Einzelhandelsimmobilien und sonstigen Immobilien;
- d) Erwerb, Verwaltung und Verwertung von Beteiligungen an anderen Unternehmen und Gesellschaften mit gleichem oder ähnlichem Unternehmensgegenstand sowie das Führen und Verwalten solcher Beteiligungen (Holding);

Die Gesellschaft ist weiters zu allen Handlungen, Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich erscheinen, insbesondere zur Errichtung und Betreibung von Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften sowie zum Erwerb, Halten und zur Veräußerung von Beteiligungen im In- und Ausland und zur Erbringung von Dienstleistungen allgemeiner Art für Tochterunternehmungen und Dritte. Bankgeschäfte im Sinne des Bankwesengesetzes sind von der Tätigkeit der Gesellschaft ausgenommen.

Viertens: Dauer

Die Dauer der Gesellschaft ist nicht auf eine bestimmte Dauer beschränkt.

Fünftens: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt jeweils am 01.01. (ersten Jänner) eines jeden Jahres und endet am 31.12. (einunddreißigsten Dezember) desselben Jahres und ist somit mit dem Kalenderjahr identisch. Für den Zeitraum von der Eintragung der Gesellschaft in das Firmenbuch bis zum nächstfolgenden Bilanzstichtag wird ein Rumpfgeschäftsjahr einbezogen.

Sechstens: Veröffentlichungen der Gesellschaft

Die Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen, sofern auf Grund des Gesetzes zwingend erforderlich, im Amtsblatt der "Wiener Zeitung". Im Übrigen erfolgen Bekanntmachungen der Gesellschaft entsprechend den jeweils anzuwendenden Rechtsvorschriften. Sämtliche Veröffentlichungen sind auch auf der Website der Gesellschaft im Internet zur Verfügung zu stellen.

KAPITAL**Siebtens: Grundkapital und Aktien**

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt Euro 70.000,00 (siebzigtausend) Es ist zerlegt in 1.000 (eintausend) Stückaktien, wobei jede Stückaktie am Kapital im gleichen Umfang beteiligt ist.

Sämtliche Aktien lauten auf den Inhaber. Es ist beabsichtigt, zeitnahe (binnen eines Jahres) nach Eintragung der gegenständlichen Satzungsänderung die Aktien der Gesellschaft gemäß Paragraph 10 Absatz 1 Ziffer 2 Aktiengesetz in den Vienna MTF (Multilateral Trading Facility) und somit in ein multilaterales Handelssystem (MTF) im Sinn des Paragraph 1 Ziffer 24 Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 einzubeziehen.

Die Aktien aus künftigen Kapitalerhöhungen können auf den Inhaber oder Namen lauten. Trifft im Falle einer Kapitalerhöhung der Beschluss keine Bestimmung darüber, ob die neuen Aktien auf den Inhaber oder auf den Namen lauten sollen, so lauten sie auf den Inhaber.

Bis die Aktien der Gesellschaft über ein multilaterales Handelssystem (MTF) gehandelt werden, sind auf die Inhaberaktien die Vorschriften über Namensaktien sinngemäß anzuwenden.

Achtens Form und Inhalt der Aktienurkunden-----

Auf den Inhaber lautende Aktien sind in einer, gegebenenfalls in mehreren Sammelurkunden zu verbriefen und bei einer Wertpapiersammelbank nach Paragraph 1 Absatz 3 Depotgesetz oder einer gleichwertigen ausländischen Einrichtung zu hinterlegen.-----

Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Aktien ist ausgeschlossen. Soweit gesetzlich zulässigerweise Aktienurkunden, Sammelurkunden und Teilschuldverschreibungen ausgegeben werden, setzt der Vorstand Form und Inhalt mit Zustimmung des Aufsichtsrats fest.

GESELLSCHAFTSORGANE**VORSTAND****Neuntens: Zusammensetzung des Vorstands**-----

Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus mindestens einer und maximal zwei Personen.-----

Mitglieder des Vorstands werden vom Aufsichtsrat für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren bestellt.

Wiederholte Wiederbestellungen, für jeweils fünf Jahre, sind zulässig.-----

Zehntens: Vertretung der Gesellschaft-----

Die Gesellschaft wird, wenn nur ein Vorstandsmitglied bestellt ist, durch dieses allein vertreten. Bei mehreren Vorstandsmitgliedern legt der Aufsichtsrat deren Vertretungsbefugnis jeweils im Einzelnen fest.-----

Elfens: Geschäftsführung-----

Der Vorstand hat die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung sowie einer allfälligen vom Aufsichtsrat beschlossenen Geschäftsordnung zu leiten.-----

Der Aufsichtsrat kann eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen. Diese Geschäftsordnung kann insbesondere Geschäfte und Maßnahmen anordnen, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen. Der Aufsichtsrat hat in den Fällen des Paragraph 95 Absatz 5 Ziffer 4, 5 und 6 Aktiengesetz Betragsgrenzen festzusetzen, ab welchen seine Zustimmung einzuholen ist. In den Fällen des Paragraph 95 Absatz 5 Ziffer 1 und 2 Aktiengesetz ist er zur Festsetzung von Betragsgrenzen berechtigt.-----

AUFSICHTSRAT

Zwölftens: Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrats -----

Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und höchstens sieben von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern. -----

Die Aufsichtsratsmitglieder werden, falls sie nicht für eine kürzere Funktionsperiode gewählt wurden, für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wurde, nicht mitgerechnet. Die Wiederwahl ist zulässig. Für die Funktionsperiode des ersten Aufsichtsrats gilt Paragraph 87 Absatz 9 Aktiengesetz. -----

Scheidet ein gewähltes Aufsichtsratsmitglied vor dem Ablauf seiner Funktionsperiode aus, so ist eine Ersatzwahl nur dann unverzüglich vorzunehmen, wenn die Zahl der gewählten Aufsichtsratsmitglieder unter drei sinkt. Ersatzwahlen erfolgen auf die restliche Funktionsdauer des ausscheidenden Aufsichtsratsmitglieds, falls die Hauptversammlung bei der Wahl nichts anderes beschließt. -----

Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Erklärung an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zurücklegen. Sollte der Vorsitzende des Aufsichtsrats verhindert sein oder selbst sein Amt zurücklegen, ist die Erklärung gegenüber einem Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrats abzugeben. Trifft dies auch auf den Stellvertreter zu, ist die Erklärung an den Gesamtaufichtsrat zu richten. -----

Dreizehtens: Vorsitzender und Stellvertreter, Geschäftsordnung -----

Der Aufsichtsrat wählt nach jeder Hauptversammlung, in der von der Hauptversammlung zu wählende Mitglieder gewählt worden sind, in einer ohne besondere Einladung erfolgenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Sofern mehr als ein Stellvertreter gewählt wird, hat der Aufsichtsrat auch festzulegen, wer der erste Stellvertreter ist. Scheidet der Vorsitzende oder der erste Stellvertreter aus seiner Funktion aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen. Wird in dieser Satzung auf den Stellvertreter allgemein Bezug genommen, ist damit der erste Stellvertreter gemeint, bei dessen Verhinderung der zweite Stellvertreter. -----

Erhält bei einer Wahl niemand die absolute Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Ergibt die Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Los. -----

Der Vorsitzende und sein(e) Stellvertreter können wiedergewählt werden. -----

Wenn ein Stellvertreter den Vorsitz im Aufsichtsrat führt, kommen ihm dieselben Rechte und Pflichten wie dem Vorsitzenden zu. -----

Willenserklärungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse sind vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, abzugeben. -----

Der Aufsichtsrat kann sich seine Geschäftsordnung selbst geben. -----

Vierzehntens: Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats-----

Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter schriftlich, telefonisch, mit sonstigen elektronischen Hilfsmitteln, zu denen alle Mitglieder des Aufsichtsrates Zugang haben oder per E-Mail unter Angabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung einberufen. Die Sitzung hat frühestens zwei Wochen nach der Einberufung stattzufinden. In dringenden Fällen kann diese Frist verkürzt und Sitzungen auch mündlich einberufen werden. -----

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrats ordnungsgemäß eingeladen wurden und zumindest drei von der Hauptversammlung oder von Aktionären bestellte Aufsichtsratsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter, persönlich anwesend sind. Aufsichtsratssitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet, im Falle seiner Verhinderung vom Stellvertreter.-----

Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet - auch bei Wahlen - die Stimme des Vorsitzenden (Dirimierungsrecht). -----

Ein Aufsichtsratsmitglied kann ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftlich mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen sowie sein Stimmrecht fernmündlich, schriftlich oder per E-Mail ausüben. Das vertretene Aufsichtsratsmitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit einer Sitzung im Sinne von Absatz 0 nicht mitzuzählen. Das Recht, den Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden. -----

Beschlüsse können auch auf schriftlichem Wege (durch Brief oder per Telefax oder per E-Mail, fernmündlich) ohne Sitzung gefasst werden, wenn der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren innerhalb der vom Vorsitzenden festzulegenden Frist ausdrücklich widerspricht. Für die schriftliche Stimmabgabe gelten die oben angeführten Bestimmungen in entsprechend. Eine Vertretung ist in diesem Fall nicht zulässig.-----

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Sitzung zu unterzeichnen ist.-----

Der Aufsichtsrat kann Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen, beschließen. -----

Fünfzehntens: Ausschüsse -----

Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen und ihnen bestimmte Befugnisse übertragen. -----

Sechzehntens: Verschwiegenheitspflicht -----

Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben über die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen und Umstände Stillschweigen zu bewahren. Ferner ist es den Aufsichtsratsmitgliedern untersagt, im Rahmen ihrer Tätigkeit erhaltene oder von ihnen selbst erstellte Unterlagen an nicht dem Aufsichtsrat angehörige Dritte weiterzugeben. Dies gilt nicht, soweit es sich um die Weitergabe an zugunsten der Gesellschaft zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichtete Personen handelt und diese Verschwiegenheitspflicht auch im Zusammenhang mit der Weitergabe besteht. Bei Sitzungen des Aufsichtsrats anwesende Personen, die nicht Aufsichtsratsmitglieder sind, sind zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht ohnehin einer gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen. --

Siebzehntens: Aufwandsentschädigung -----

Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält neben dem Ersatz seiner baren Auslagen eine Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an den Aufsichtsratssitzungen. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten folgende Vergütung: -----

Herr Magister Karl Pendl erhält eine monatliche Vergütung in Höhe von Euro 1.000,00, dafür jedoch kein gesondertes Sitzungsgeld.

Herr Alfred Lerner und Herr Mag. Walter Loder: Euro 500,00 (fünfhundert) je Sitzung und

Frau Doktor Brigitta Schwarzer MBA: Euro 2.000,00 (zweitausend) je Sitzung.

Übernehmen Aufsichtsratsmitglieder eine besondere Tätigkeit im Interesse der Gesellschaft, so kann ihnen hierfür durch Beschluss der Hauptversammlung eine Sondervergütung bewilligt werden.

Die Aufsichtsratsmitglieder können in eine angemessene Vermögensschadenshaftpflichtversicherung für Organe und bestimmte Führungskräfte (Directors & Officers Versicherung) einbezogen werden. Die Prämien hierfür entrichtet die Gesellschaft.

HAUPTVERSAMMLUNG

Achtzehntens: Hauptversammlung, Einberufung

Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder den Aufsichtsrat einberufen.

Die Einberufung ist nach Maßgabe des Gesetzes bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung der Einberufung erfolgt gemäß Punkt vierzehntens. Sind alle Aktionäre der Gesellschaft namentlich bekannt, so kann die Hauptversammlung stattdessen mit eingeschriebenem Brief an die der Gesellschaft bekannt gegebene Adresse jedes Aktionärs einberufen werden; der Tag der Absendung gilt als Tag der Bekanntmachung. Ein Aktionär kann der Gesellschaft stattdessen eine elektronische Postadresse bekannt geben und in die Mitteilung der Einberufung auf diesem Weg einwilligen.

Hauptversammlungen finden im Inland am Sitz der Gesellschaft, am Sitz einer Zweigniederlassung oder Tochtergesellschaft oder in einer Landeshauptstadt oder Wien statt. Einvernehmlich kann auch ein anderer Versammlungsort gewählt werden.

Neunzehntens: Hauptversammlung, Teilnahme

Bis die Aktien der Gesellschaft über ein multilaterales Handelssystem (MTF) gehandelt werden, richtet sich die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung der Aktionärsrechte, die im Rahmen der Hauptversammlung geltend zu machen sind, nach der Eintragung im Aktienbuch am Ende des zehnten Tages vor dem Tag der Hauptversammlung (Nachweisstichtag). Zur Teilnahme an der Hauptversammlung bedarf es weiters einer Anmeldung seitens der im Aktienbuch eingetragenen

Aktionäre, die der Gesellschaft in schriftlicher Form spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung zugehen muss. Die Einzelheiten für die Übermittlung der Anmeldung werden zusammen mit der Einberufung bekanntgemacht. -----

Sobald die Aktien der Gesellschaft über ein multilaterales Handelssystem (MTF) gehandelt werden, richtet sich die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung der Aktionärsrechte, die im Rahmen der Hauptversammlung geltend zu machen sind, nach dem Aktienbesitz am Ende des zehnten Tages vor dem Tag der Hauptversammlung (Nachweisstichtag). Für den Nachweis des Anteilsbesitzes am Nachweisstichtag genügt eine Depotbestätigung gemäß Paragraph 10a Aktiengesetz, die der Gesellschaft spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen muss, wenn nicht in der Einberufung ein späterer Zeitpunkt festgelegt wird. Die Einzelheiten für die Übermittlung der Depotbestätigungen werden zusammen mit der Einberufung bekanntgemacht. -----

Zwanzigstens: Vorsitz in der Hauptversammlung -----

Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats und im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Ist weder der Vorsitzende oder ein Stellvertreter erschienen oder zur Leitung der Versammlung bereit, so hat zunächst der beigezogene Notar die Versammlung bis zur Wahl eines Vorsitzenden zu leiten. -----

Der Vorsitzende der Hauptversammlung leitet die Verhandlungen und bestimmt insbesondere die Reihenfolge der Behandlung der Gegenstände der Tagesordnung und der Redner sowie für jeden Tagesordnungspunkt die Form und Reihenfolge der Abstimmung über die Beschlussanträge sowie das Verfahren zur Stimmenauszählung, soweit das Gesetz nicht zwingend anderes bestimmt. -----

Einundzwanzigstens: Stimmrecht in der Hauptversammlung -----

Jede Stückaktie gewährt eine Stimme. -----

Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz zwingend eine größere Mehrheit vorschreibt. In Fällen, in denen eine Kapitalmehrheit

erforderlich ist, beschließt sie mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals, soweit nicht das Gesetz zwingend eine größere Kapitalmehrheit vorschreibt.-----

Wenn bei Wahlen im ersten Wahlgang keine einfache Mehrheit erzielt wird, findet die engere Wahl zwischen den beiden Bewerbern statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.-----

Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Vollmacht ist unter Bedachtnahme auf die Vorgaben des Paragraph 114 Aktiengesetz zu erteilen, wobei die Textform genügt. Die Vollmacht ist der Gesellschaft zu übermitteln und von dieser aufzubewahren oder nachprüfbar festzuhalten. Nähere Einzelheiten für die Erteilung und Übermittlung von Vollmachten können zusammen mit der Einberufung bekanntgemacht werden. -----

JAHRESABSCHLUSS UND GEWINNVERWENDUNG

Zweiundzwanzigstens: Jahresabschluss und Lagebericht-----

Der Vorstand hat in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahrs für das vorangegangene Geschäftsjahr die Unterlagen gemäß Paragraph 222 Absatz 1 Unternehmensgesetzbuch sowie gegebenenfalls einen Vorschlag für die Gewinnverwendung dem Aufsichtsrat vorzulegen.-----

Der Aufsichtsrat hat die Unterlagen gemäß Absatz 1 innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage zu prüfen, sich gegenüber dem Vorstand darüber zu erklären und einen Bericht an die Hauptversammlung zu erstatten.-----

Billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt, wenn sich nicht Vorstand und Aufsichtsrat für eine Feststellung durch die Hauptversammlung entscheiden.-----

Die Hauptversammlung beschließt innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahrs über die Verwendung des Bilanzgewinns, die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates, die Wahl des Abschlussprüfers und den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses (ordentliche Hauptversammlung). Die Hauptversammlung ist ermächtigt, die Verteilung des Bilanzgewinnes gänzlich oder teilweise auszuschließen. Die Änderungen des Jahresabschlusses, die hierdurch nötig werden, hat der Vorstand vorzunehmen. -----

Dreiundzwanzigstens: Gewinnverteilung-----

Sofern die Hauptversammlung die Verteilung des Bilanzgewinns oder eines Teils davon beschließt, wird der Bilanzgewinn im Verhältnis der auf die Aktien einbezahlten Einlagen verteilt. -----

Dividenden sind binnen 10 (zehn) Bankarbeitstagen nach der ordentlichen Hauptversammlung zur Zahlung an die Aktionäre fällig, sofern die Hauptversammlung nichts anderes festsetzt. -----

Dividenden, die von den Aktionären nicht innerhalb von drei Jahren nach Fälligkeit in Empfang genommen werden, verfallen zu Gunsten der freien Rücklage der Gesellschaft. -----

Vierundzwanzigstens: Sprachenregelung-----

Rechtswirksame Mitteilungen von Aktionären beziehungsweise in deren Namen oder Auftrag handelnder Dritter sind in deutscher oder englischer Sprache an die Gesellschaft zu richten. Die Verhandlungssprache in der Hauptversammlung ist Deutsch. -----



Bildmarke des Amtssiegels gemäß §13 Absatz 2 Notariatsordnung.